

Bundesgesetzblatt ⁵²⁹

Teil II

Z 1998 A

1983

Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1983

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 83	Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage I des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container	530
27. 7. 83	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze am Grenzübergang Steinebrück-Autobahn	533
3. 8. 83	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken ergeben	535
27. 6. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	537
28. 6. 83	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	537
29. 6. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	539
15. 7. 83	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	541
25. 7. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-elfenbeinischen Luftverkehrsabkommens	542
1. 8. 83	Bekanntmachung einer Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahmen der internationalen militärischen Hauptquartiere zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa - HQ-ABG -	542
1. 8. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über die Einziehung oder Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit	543
1. 8. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72	543
1. 8. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten von Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentner, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden	544

**Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage I
des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container
Vom 26. Juli 1983**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) in Übereinstimmung mit Artikel X des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) im Jahre 1981 angenommenen Änderungen der Anlage I des Übereinkommens in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. 1977 II S. 41) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; die in § 1 genannten Änderungen der Anlage I des Übereinkommens sind völkerrechtlich am 1. Dezember 1981 wirksam geworden.

(2) Die Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannten Änderungen außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 26. Juli 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Änderungen der Anlage I des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC)

1981 Amendments to Annex I of the International Convention for safe Containers (CSC)

Amendements de 1981 à l'Annexe I de la Convention internationale sur la sécurité des conteneurs (CSC)

(Übersetzung)

Chapter I

Chapitre premier

Kapitel I

Regulation 2

Règle 2

Regel 2

Amend the heading of Regulation 2 to read:

"Maintenance and Examination".

In paragraph 3, line 4, delete the word "maintenance" and insert therefor "examination".

Add at the end of paragraph 4 the following text:

"As a transitional provision, any requirements for marking on containers the date of the first examination of new containers or the re-examination of new containers covered in Regulation 10 and of existing containers shall be waived until 1 January 1987. However, an Administration may make more stringent requirements for the containers of its own (national) owners."

Add at the end of paragraph 5 the following text:

"However, in the event that the owner is domiciled or has his head office in a country the government of which has not yet made arrangements for prescribing or approving an examination scheme and until such time as the arrangements have been made the owner may use the procedure prescribed or approved by the Administration of a Contracting Party which is prepared to act as 'the Contracting Party concerned'. The owner shall comply with the conditions for the use of such procedures set by the Administration in question."

Modifier le titre de la règle 2 comme suit:

«Entretien et examen».

A la dernière ligne du paragraphe 3, remplacer «d'entretien» par «d'examen».

A la fin du paragraphe 4, ajouter le texte qui suit:

«A titre de mesure transitoire, il est sursis jusqu'au 1^{er} janvier 1987 à l'application de toutes dispositions en vertu desquelles on doit marquer sur les conteneurs la date du premier examen des conteneurs neufs ou du réexamen des conteneurs neufs visés par la règle 10 et des conteneurs existants. Toutefois, une Administration peut imposer des dispositions plus rigoureuses aux conteneurs appartenant à des propriétaires qui relèvent de la juridiction du pays.»

A la fin du paragraphe 5, ajouter le texte qui suit:

«Toutefois, si le propriétaire a son domicile ou son siège principal dans un pays dont le gouvernement n'a pas encore pris de dispositions en vue de prescrire ou d'approuver un système d'examen, il peut, jusqu'à ce que de telles dispositions aient été prises, utiliser la procédure prescrite ou approuvée par l'Administration d'une Partie contractante qui est disposée à assumer le rôle de «la Partie contractante intéressée». Le propriétaire doit satisfaire aux conditions régissant l'utilisation des procédures de cette nature, qui ont été fixées par l'Administration en question.»

Die Überschrift der Regel 2 ist wie folgt zu ändern:

„Instandhaltung und Überprüfung“.

In der vorletzten Zeile des Absatzes 3 ist „Instandhaltung“ zu ersetzen durch „Überprüfung“.

Nach Absatz 4 ist folgender Text anzufügen:

„Als Übergangsmaßnahme wird bis zum 1. Januar 1987 die Anwendung aller Bestimmungen ausgesetzt, auf Grund derer auf den Containern das Datum der ersten Überprüfung neuer Container oder der erneuten Überprüfung neuer Container nach Regel 10 und vorhandener Container angegeben werden muß. Die Verwaltung kann jedoch strengere Bestimmungen für Container von inländischen Eigentümern erlassen.“

Nach Absatz 5 ist folgender Text anzufügen:

„Hat jedoch der Eigentümer seinen Wohnsitz oder seinen Hauptsitz in einem Land, dessen Regierung noch keine Bestimmungen erlassen hat, um ein Überprüfungssystem vorzuschreiben oder anzuerkennen, kann er, bis derartige Bestimmungen erlassen worden sind, das von der Verwaltung einer Vertragspartei vorgeschriebene oder anerkannte Verfahren anwenden, die bereit ist, als ‚betroffene Vertragspartei‘ zu handeln. Der Eigentümer muß die Bedingungen für die Anwendung solcher Verfahren erfüllen, die von der betreffenden Verwaltung festgelegt wurden.“

Chapter IV

Chapitre IV

Kapitel IV

Amend the heading to read:

"Regulations for Approval of Existing Containers and New Containers Not Approved at the Time of Manufacture".

Modifier le titre de ce chapitre comme suit:

«Règles relatives à l'agrément des conteneurs existants et des conteneurs neufs n'ayant pas été agréés au moment de la construction».

Die Überschrift dieses Kapitels ist wie folgt zu ändern:

„Regeln für die Zulassung vorhandener Container und neuer Container, die im Zeitpunkt der Herstellung nicht zugelassen wurden“.

Regulation 9

Add to the end of paragraph 1 the following:

"The examination of the container concerned and the affixing of the Safety Approval Plate shall be accomplished not later than 1 January 1985."

Insert a new Regulation 10 reading:

**"Regulation 10
Approval of New Containers
Not Approved at Time
of Manufacture**

If, on or before 6 September 1982, the owner of a new container which was not approved at the time of manufacture presents the following information to an Administration:

- (a) date and place of manufacture;
- (b) manufacturer's identification number of the container if available;
- (c) maximum operating gross weight capability;
- (d) evidence to the satisfaction of the Administration that the container was manufactured to a design type which had been tested and found to comply with the technical conditions set out in Annex II;
- (e) allowable stacking weight for 1.8 g (kilogrammes and lbs); and
- (f) such other data as required for the Safety Approval Plate;

the Administration, after investigation, may approve the container, notwithstanding the provisions of Chapter II. Where approval is granted, such approval shall be notified to the owner in writing, and this notification shall entitle the owner to affix the Safety Approval Plate after an examination of the container concerned has been carried out in accordance with Regulation 2. The examination of the container concerned and the affixing of the Safety Approval Plate shall be accomplished not later than 1 January 1985."

Règle 9

A la fin du paragraphe 1, ajouter le texte qui suit:

«L'examen du conteneur en cause et l'apposition de la plaque d'agrément aux fins de la sécurité doivent être effectués le 1^{er} janvier 1985 au plus tard.»

Insérer une nouvelle règle 10 ainsi libellée:

**«Règle 10
Agrément des conteneurs neufs
n'ayant pas été agréés
au moment de la construction**

Si, le 6 septembre 1982 ou avant cette date, le propriétaire d'un conteneur neuf qui n'a pas été agréé au moment de la construction présente les renseignements suivants à une Administration:

- a) date et lieu de construction;
- b) numéro d'identification attribué par le constructeur au conteneur, si ce numéro existe;
- c) masse brute maximale de service;
- d) preuve jugée satisfaisante par l'Administration que le conteneur a été fabriqué conformément à un type de construction qui a subi des essais dont il ressort qu'il satisfait aux conditions techniques énoncées à l'Annexe II;
- e) charge admissible de gerbage pour 1,8 g (kilogrammes et livres anglaises); et
- f) autres indications requises sur la plaque d'agrément aux fins de la sécurité,

l'Administration, après inspection, peut agréer le conteneur, nonobstant les dispositions du chapitre II. Lorsque l'agrément est octroyé, elle le notifie par écrit au propriétaire et cette notification autorise celui-ci à apposer la plaque d'agrément aux fins de la sécurité, après qu'un examen du conteneur en cause a été effectué conformément à la règle 2. L'examen du conteneur en cause et l'apposition de la plaque d'agrément aux fins de la sécurité doivent être effectués le 1^{er} janvier 1985 au plus tard.»

Regel 9

Nach Absatz 1 ist folgender Text anzufügen:

„Die Überprüfung des betreffenden Containers und die Anbringung des Sicherheits-Zulassungsschildes müssen spätestens am 1. Januar 1985 erfolgen.“

Eine neue Regel 10 mit folgendem Wortlaut ist einzufügen:

**„Regel 10
Zulassung neuer Container,
die im Zeitpunkt der Herstellung
nicht zugelassen wurden**

Wenn am 6. September 1982 oder vor diesem Zeitpunkt der Eigentümer eines neuen Containers, der bei der Herstellung nicht zugelassen wurde, einer Verwaltung folgende Angaben liefert

- a) Datum und Ort der Herstellung;
- b) die Hersteller-Identifizierungsnummer des Containers, falls es eine solche gibt;
- c) das höchste Bruttogewicht;
- d) einen von der Verwaltung als ausreichend angesehenen Nachweis, daß der Container nach einem Baumuster hergestellt wurde, das Prüfungen unterzogen wurde, die ergaben, daß er den technischen Bedingungen nach Anlage II entspricht;
- e) das zulässige Stapelungsgewicht bei 1,8 g (kg und lbs); und
- f) andere Angaben, die für das Sicherheits-Zulassungsschild benötigt werden;

kann die Verwaltung nach Abschluß dieses Ermittlungsverfahrens den Container zulassen ungeachtet der Bestimmungen des Kapitels II. Wird diese Zulassung erteilt, teilt die Verwaltung dies dem Eigentümer schriftlich mit und diese Mitteilung berechtigt den Eigentümer, das Sicherheits-Zulassungsschild anzubringen, nachdem der betreffende Container einer Überprüfung nach Regel 2 unterzogen wurde. Die Überprüfung des betreffenden Containers und die Anbringung des Sicherheits-Zulassungsschildes müssen spätestens am 1. Januar 1985 erfolgen.“

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
an der deutsch-belgischen Grenze am Grenzübergang Steinebrück–Autobahn**

Vom 27. Juli 1983

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-belgischen Grenze werden am Grenzübergang Steinebrück–Autobahn nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 14. April/24. Mai 1983 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Geset-

zes vom 25. Juni 1958 über das Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen, im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze (BGBl. 1958 II S. 190) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt am dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. Juli 1983

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Dr. Gerhard Stoltenberg
Bundesminister der Finanzen

Bonn, 14. April 1983

De Vice-Eerste Minister
en Minister van Financiën
en Buitenlandse Handel

Brüssel, 24. Mai 1983

Betr.: Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Steinebrück-Autobahn

Betrifft: Errichtung von nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Steinebrück-Autobahn

Herr Minister!

Sehr geehrter Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 3 Satz 1 des Abkommens vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen und die Besprechungen zwischen unseren Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen – auch im Namen des Herrn Bundesminister des Innern – folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Ich habe die Ehre, hiermit den Eingang Ihres Schreibens vom 14. April 1983 zu bestätigen, in dem Sie im Einvernehmen mit Ihrem Kollegen, dem Innenminister, vorschlagen, folgende Vereinbarung zu schließen:

I.

Aufgrund des Artikels 1 des Abkommens vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien werden an der Autobahn von Verviers nach Prüm auf deutschem Gebiet nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen errichtet.

I.

Auf Grund des Artikels 1 des Abkommens vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien werden nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen im deutschen Hoheitsgebiet an der Autobahn Verviers-Prüm errichtet.

II.

Die Zone im Sinne des Artikels 3 Nr. 2 des vorgenannten Abkommens umfaßt

- a) die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen
und
- b) einen Abschnitt der Autobahn von Verviers nach Prüm – einschließlich Standspuren und Abstellplätze – von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 1 100 Metern, gemessen in Richtung Prüm.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch den Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. Stoltenberg

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs Belgien
Brüssel

II.

Die Zone im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des vorgenannten Abkommens umfaßt:

- a) die Diensträume und ihre für die Grenzabfertigung notwendigen Nebengebäude,
und
- b) einen Abschnitt der Autobahn Verviers-Prüm – einschließlich der Entlastungsstraßen und der Parkplätze –, der ab der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 1 100 Metern in der Richtung Prüm gemessen wird.

Im Einvernehmen mit meinem Kollegen, dem Justizminister, habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß ich Ihrem Vorschlag beipflichten kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

W. de Clercq

Herrn Dr. Gerhard Stoltenberg
Minister der Finanzen
Bonn

**Zweite Verordnung
über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I
zum Vertrag vom 31. Mai 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben**

Vom 3. August 1983

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1970 II S. 697), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Vereinbarung vom 22./25. März 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich zur Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze

bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 3. August 1983

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Wien, den 22. März 1983

Herr Bundesminister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Staustufen (Abschnitt I der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

„1 b. am Inn in Oberaudorf-Ebbs“

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Noebel

An den
Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Dr. Willibald Pahr
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
Zl. 22.25.27.2/5-IV.2/83

Wien, am 25. März 1983

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 22. März 1983 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Staustufen (Abschnitt I der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

„1 b. am Inn in Oberaudorf-Ebbs“

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung unserer beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Willibald Pahr

An den
Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Metternichgasse 3
1030 Wien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände
Vom 27. Juni 1983**

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV in Kraft getreten für:

Italien am 22. Februar 1983

Italien hat an diesem Tag seine Ratifizierungsurkunde in London und Moskau und am 24. Februar 1983 in Washington hinterlegt.

Marokko am 15. März 1983

Marokko hat an diesem Tag seine Ratifizierungsurkunde in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. August 1981 (BGBl. II S. 648).

Bonn, den 27. Juni 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 28. Juni 1983**

In La Paz ist durch Notenwechsel vom 25. Mai 1983/26. Mai 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 26. Mai 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Juni 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

La Paz, den 25. Mai 1983

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Ergebnisüberschrift vom 13. Dezember 1982 über die deutsch-bolivianischen Regierungsverhandlungen vom 7. bis 13. Dezember 1982 über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über einen Finanzierungsbeitrag vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien die Grundlage für diese Vereinbarung ist, und ermöglicht der Regierung der Republik Bolivien, vertreten durch das Ministerium für Planung und Koordinierung, für andere noch gemeinsam auszuwählende begünstigte Träger von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Sachverständigenfonds“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 750 000,- DM (in Worten: eine Million siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.
2. In den nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag von bis zu 1 750 000,- DM (in Worten: eine Million siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) sind im Einvernehmen zwischen unseren beiden Regierungen Mittel in Höhe von 550 000,- DM (in Worten: fünfhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) einbezogen, die ursprünglich für das Vorhaben „Vorbereitung des Kupferprojekts Corocoro“ vorgesehen waren und das im gegenseitigen Einvernehmen nicht mehr durchgeführt wird. Der für das letztgenannte Vorhaben durchgeführte Notenwechsel vom 7./14. Januar 1980 wird deshalb für gegenstandslos angesehen.
3. Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmen allgemein der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Ministerium für Planung und Koordinierung zu schließende Finanzierungsvertrag und im einzelnen die zwischen

der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den begünstigten Trägern und unter Beteiligung des Ministeriums für Planung und Koordinierung zu schließenden Durchführungsvereinbarungen; der Finanzierungsvertrag und die Durchführungsvereinbarungen unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

4. Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des Finanzierungsvertrags und der Durchführungsvereinbarungen in Bolivien erhoben werden.
5. Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Nummer 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in den zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den begünstigten Trägern zu schließenden Durchführungsvereinbarungen geregelt.
6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.
7. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Republik Bolivien mit den in Nummern 1 bis 7 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Hellmut Hoff

Seiner Exzellenz
dem Minister für auswärtige
Beziehungen und Kirchenfragen
Dr. Marcial Tamayo
La Paz

(Übersetzung)

La Paz, den 26. Mai 1983

Republik Bolivien
Ministerium für auswärtige
Beziehungen und Kirchenfragen

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer geschätzten Note No. Wi 444 FZ 4 vom 25. Mai 1983 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Indem ich Eurer Exzellenz die Übereinstimmung meiner Regierung mit dem Text der übermittelten Note zum Ausdruck bringe, nehme ich die Gelegenheit wahr, Sie meiner höchsten und ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Dr. Marcial Tamayo

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Hellmut Hoff
außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
La Paz

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Juni 1983

In La Paz ist am 30. Mai 1983 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. Mai 1983

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juni 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am

Main, für die folgenden Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen zu erhalten:

- Ersatzbeschaffungsprogramm für Bergbauausrüstung: bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark);
- Erzexploration in der Region Los Lipéz: bis zu 10,5 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark);
- Weitere Maßnahmen des Bewässerungsprogramms Altiplano/Valles: bis zu 4,5 Millionen DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark);
- Aufbereitungsanlagen für Blei-Silber-Erze: bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark);
- Ländliches Basissanitärprogramm: bis zu 3,5 Millionen DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark);
- Ländliches Elektrifizierungsprogramm: bis zu 3,5 Millionen DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark).

(2) Für die Finanzierung der Vorhaben „Aufbereitungsanlagen für Blei-Silber-Erze“, „Ländliches Basissanitärprogramm“ und „Ländliches Elektrifizierungsprogramm“ werden 17 Millionen DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark) aus einem Betrag von 19 Millionen DM (in Worten: neunzehn Millionen Deutsche Mark) verwendet, der gemäß Abkommen vom 9. Juli 1980 für das Vorhaben „Kupfererzanlage Corocoro“ vorgesehen war. Das letztgenannte Vorhaben wird im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien nicht durchgeführt; das Abkommen vom 9. Juli 1980 wird damit als gegenstandslos angesehen.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 aufgeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 30. Mai 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hellmut Hoff

Für die Regierung der Republik Bolivien
Dr. Marcial Tamayo

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 15. Juli 1983

Österreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 2. Mai 1983 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Oktober 1968 eingelegten Vorbehalts zu Artikel 2 Buchstabe a des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) notifiziert und gleichzeitig folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In cases where Chapter I of the Additional Protocol to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters is not applicable, the Republic of Austria will apply Article 2, paragraph (a) of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters in accordance with the relevant national legislation (Federal Act of 4 December 1979 on Extradition and Mutual Assistance in Criminal Matters, Federal Law Gazette No. 529/1979). According to Section 51, paragraph 1 of the said Act the performance of assistance is precluded in all cases where extradition would be inadmissible according to Sections 14 and 15 of the Act. These provisions read as follows:

Section 14. Extradition shall be inadmissible

1. for political offences,
2. for other offences based on political motivation or aims unless, taking into consideration all the circumstances of the individual case, in particular the method of committing the offence, the means employed or threatened, or the gravity of the consequences caused or intended, the criminal character of the offence supersedes its political character.

Section 15. Extradition shall be inadmissible for offences which under Austrian law exclusively

1. are of a military nature, or
2. consist in a violation of regulations on duties, monopolies, customs or exchange, or of rules on the rationing of goods or on foreign trade."

„Die Republik Österreich wird – soweit nicht Kapitel I des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Anwendung kommt – Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen in Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung (Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 529/1979) anwenden. Gemäß § 51 Z 1 dieses Gesetzes ist die Leistung von Rechtshilfe in den Fällen ausgeschlossen, in denen eine Auslieferung gemäß §§ 14 und 15 ARHG unzulässig wäre. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 14. Eine Auslieferung ist unzulässig

1. wegen politischer strafbarer Handlungen,
2. wegen anderer strafbarer Handlungen, denen politische Beweggründe oder Ziele zugrunde liegen, es sei denn, daß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Art der Begehung, der angewendeten oder angedrohten Mittel oder der Schwere der eingetretenen oder beabsichtigten Folgen, der kriminelle Charakter der Tat den politischen überwiegt.

§ 15. Eine Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die nach österreichischem Recht ausschließlich

1. militärischer Art sind oder
2. in der Verletzung von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel bestehen,

ist unzulässig."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. November 1976 (BGBl. II S. 1799) und vom 3. November 1982 (BGBl. II S. 982).

Bonn, den 15. Juli 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-elfenbeinischen Luftverkehrsabkommens**

Vom 25. Juli 1983

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1982 zu dem Abkommen vom 3. Oktober 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über den Luftverkehr (BGBl. 1982 II S. 649) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 2

am 7. August 1983

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 8. Juli 1983 in Abidjan ausgetauscht worden.

Bonn, den 25. Juli 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
einer Änderung der Verwaltungsvereinbarung
zur Durchführung der Baumaßnahmen der internationalen militärischen Hauptquartiere
zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa - HQ-ABG -**

Vom 1. August 1983

Durch Briefwechsel vom 17. Januar/20. Juni 1983 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Hauptquartier Alliierte Streitkräfte Europa Mitte (HQ AFCENT) wurde die Verwaltungsvereinbarung Hauptquartiere-ABG vom 19. Oktober/27. November 1973 (BGBl. II 1974 S. 169) zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa zur Durchführung der Baumaßnahmen der internationalen militärischen Hauptquartiere gemäß Artikel 10 des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere (ErgA) unter Bezug auf Artikel 43 der genannten Vereinbarung wie folgt geändert:

„Die in Artikel 1 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a, b und c, Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe a sowie Artikel 29 der Hauptquartiere-ABG genannten Kostengrenzen von 80 000,- und 250 000,- Deutsche Mark werden auf 150 000,- und 500 000,- Deutsche Mark angehoben.“

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1983 in Kraft.

Bonn, den 1. August 1983

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Rupprecht

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens
über die Einziehung oder Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit
Vom 1. August 1983

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Februar 1982 zu dem Abkommen vom 26. Mai 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Einziehung oder Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1982 II S. 193) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 30. Juni 1983

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist das Abkommen vom 26. Mai 1981 nach seinem Artikel 11 in Kraft getreten.

Bonn, den 1. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens
über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle
im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72
Vom 1. August 1983

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Februar 1982 zu dem Abkommen vom 26. Mai 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 (BGBl. 1982 II S. 198) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 30. Juni 1983

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist das Abkommen vom 26. Mai 1981 nach seinem Artikel 3 in Kraft getreten.

Bonn, den 1. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,35 DM (1,65 DM zuzüglich 0,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens
über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten von Sachleistungen,
welche bei Krankheit an Rentner, die ehemalige Grenzgänger
oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind,
sowie deren Familienangehörige gewährt wurden**

Vom 1. August 1983

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Februar 1982 zu dem Abkommen vom 26. Mai 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten von Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentner, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden (BGBl. 1982 II S. 200), wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 30. Juni 1983

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist das Abkommen vom 26. Mai 1981 nach seinem Artikel 4 in Kraft getreten.

Bonn, den 1. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele